POSITIONSPAPIER

DIE FAMILIEN UNTERNEHMER

Entlasten, Entbürokratisieren, Erneuern: Den Steuerstandort Deutschland zukunftsfest stärken

Ansätze für eine Unternehmensteuerreform 2019

Deutschland verharrt seit Jahren in einem steuerpolitischen Dornröschenschlaf oder belässt es bei marginalen Korrekturen im Rahmen von Reaktionen auf Urteile und Umsetzungen von EU-Vorhaben. Vielmehr noch werden unter dem Deckmantel der Missbrauchsbekämpfung sogar Verschärfungen eingeführt. Andere Staaten, auch in der EU, senken hingegen die Unternehmenssteuersätze oder schaffen andere steuerliche Anreize für die Wirtschaft. Während die USA schon mit einem weitreichenden Umbau ihres Steuersystems die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen schlagartig verbessert haben, hat nun auch China Steuersenkungen angekündigt. Deutschland entwickelt sich zu dem Land mit den höchsten Steuersätzen nahezu aller Industriestaaten.

Deutschland sollte sich einem Wettlauf um den niedrigsten Steuersatz auch nicht unbedingt anschließen. DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehen jedoch lohnendere Ansatzpunkte in langfristig angelegten Reformen, die die wirtschaftliche Stabilität, den Innovationsstandort und die einzigartige Finanzierungskultur sowie die Arbeitsplätze in Familienunternehmen für Jahrzehnte stärken können. Es geht dabei weniger um große Steuer(satz)senkungen, sondern vielmehr um ein langfristiges Umdenken. Aufgrund der guten Haushaltslage, gepaart mit der Niedrigzinsphase, bietet sich – auch aus Sicht des Fiskus – nun geradezu ein optimaler Zeitpunkt um zu I. Entlasten, II. Entbürokratisieren und III. Erneuern.

I. Entlasten

1. Unternehmensteuerbelastung reduzieren

Die Steuerbelastung ansässiger Unternehmen liegt derzeit bei 29,83 Prozent. Im internationalen Vergleich ist es aber nicht allein der Steuersatz, der die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Familienunternehmen beeinträchtigt, sondern das System der Einkommen- und Körperschaftsteuer neben der Gewerbesteuer.

Zwar wäre eine gesamte Unternehmensteuerbelastung von unter 25 Prozent z.B. durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent (und vergleichbarer Entlastungen für Personengesellschaften) erstrebenswert. Denn die effektive Steuerlast führt langfristig zu einem massiven Standortnachteil, den es zu beseitigen gilt. Genauso wünschenswert wäre aber auch eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer. Sie verursacht immer wieder Doppelbelastungen bei grenzübergreifenden Strukturen und benachteiligt inländische Betriebsstätten. Eine ordnungspolitische Legitimation der gesonderten Gewinnermittlung für Gewerbesteuerzwecke gibt es nicht. Deshalb sollte weiterhin an Optionen gearbeitet werden, die Gewerbesteuer für die Kommunen aufkommensneutral in die Ertragsteuern zu integrieren und die systemfremde Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente abgeschafft werden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175
Fax 030 300 65-390
reggelin@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

Stand: 1. November 2018

So schnell wie möglichen sollten zumindest die gesamten gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen gestrichen werden, die immer wieder zu Substanzbesteuerungen führen. Des Weiteren ist eine Anhebung des pauschalen Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG) notwendig. Denn der derzeit insoweit gewährte Ermäßigungshöchstbetrag bezieht sich seit Einführung 2008 auf einen durchschnittlichen Hebesatz von 400 Prozent, der den erheblich gestiegenen Sätzen nicht mehr Rechnung trägt. Parallel dazu sollte die Gewerbesteuer partiell auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Damit kann eine zielgerichtete steuerliche Entlastung der Unternehmen erfolgen.

2. Thesaurierungsbegünstigung modernisieren

Die Gewinnthesaurierung ist der klassische Weg der Eigenkapitalbildung im Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die Mehrzahl von Familienunternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften oder Einzelunternehmen. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch komplex und bürokratisch, so dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie ist außerdem ungerecht ausgestaltet und führt zu einer Überbesteuerung. Dabei ist eine hohe Eigenkapitalausstattung ein Garant gegen wirtschaftliche Schieflagen oder Konjunkturflauten.

Um die Gewinnverwendungsfreiheit zu gewährleisten, ist eine technische Trennung der im Unternehmen belassenen Gewinne in nachsteuerfreie und nachsteuerpflichtige Teile erforderlich. Die gesondert festgestellten, nachsteuerfreien Gewinne würden dann auf Antrag des Steuerpflichtigen entnommen werden, ohne eine Nachversteuerung auszulösen.

Daneben ist die gesetzlich festgelegte Verwendungsreihenfolge für Entnahmen anzupassen. Denn in der Praxis werden die Altrücklagen vor erstmaliger Bildung der Thesaurierungsrücklage aus dem Betrieb entnommen, um deren Besteuerung oder Einfrieren zu verhindern. Das konterkariert aber das Ziel der Eigenkapitalstärkung. Zur Abmilderung dieses Problems könnte ein Entnahmevolumen festgelegt werden bis zu dem laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. Altrücklagen könnten zudem auch gesondert in einem Bescheid festgestellt werden.

Um für den Personenunternehmer die gleiche Thesaurierungsbelastung als Regelbelastung zu erreichen wie beim Kapitalgesellschafter, sollte der Steuersatz des § 34a EStG auf mindestens 21 Prozent gesenkt werden. Außerdem könnte die Nachversteuerung entnommener Gewinne nicht mehr dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent sondern dem individuellen Steuersatz des Unternehmers im Jahr der Entnahme unterworfen werden. Personenunternehmer und Kapitalgesellschafter werden in der Folge zu thesauriertem und ausgeschüttetem Gewinn rechtsformneutral der gleichen Belastung unterworfen. Damit die Thesaurierungsrücklage nicht zu einem steuerlichen Umstrukturierungshindernis wird, sollte der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft gesetzlicher Anwendung auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen und dort den ausschüttbaren Gewinn i.S.d. § 27 KStG erhöhen, wodurch er einer Besteuerung weiterhin unterliegen würde.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175
Fax 030 300 65-390
reggelin@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

3. Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen

Der Solidaritätszuschlag - eine zweckgebundene Abgabe – ist bereits zu einer Dauerbelastung für den Steuerzahler geworden. Unternehmer trifft sie mehrfach, z.B. bei der Einkommen-, Körperschaft- oder Abgeltungsteuer. Über 25 Jahre nach der Wiedervereinigung gibt es für diese Abgabe schon lange keine Rechtfertigung mehr. Im Gegenteil - der Dauerzuschlag führt zu einer innerdeutschen Ungleichbehandlung und bietet den Ländern falsche Anreize. Anstatt eigenverantwortlich die Haushalte zu konsolidieren und für die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 zu sorgen, setzen einige Bundesländer weiter auf die Soli-Einnahmen. An der zügigen und vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags hängt nicht zuletzt die politische Glaubwürdigkeit.

4. Steuerlichen Zinssatz halbieren

Jährlich nimmt der Staat fast drei Milliarden Euro Steuereinnahmen nur durch die sechs Prozent Zinsen für Nachzahlungen ein. Diese Kosten sind für die einzelnen Unternehmen nicht abzugsfähig und gerade nach Betriebsprüfungen, bei denen in der Praxis auch Verzinsungszeiträume von zehn Jahren oder mehr entstehen können, ein erheblicher Kostenfaktor. Es setzt gleichzeitig Fehlanreize für die Finanzverwaltung und Steuerpflichtige, die sich das Missverhältnis zu Nutze machen. Nicht zuletzt durch die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen besteht Handlungsdruck. Nach fast einem halben Jahrhundert ist es Zeit, den Zinssatz an die Niedrigzins-Wirklichkeit anzupassen und ihn mindestens auf einen Satz von drei Prozent zu senken.

5. Steuerliche Last durch Pensionsrückstellungen reduzieren

Analog zu den Nachzahlungszinsen ist ein mittlerweile gut bekanntes Problem die Tatsache, dass viele Unternehmen aufgrund der dauerhaft niedrigen Zinsen immer höhere Pensionsrückstellungen bilden müssen. Nach dem deutschen Steuerrecht wird diese aufgenötigte Erhöhung der Rückstellungen zugleich wie ein Gewinn des Unternehmens behandelt und entsprechend besteuert. Steuerfrei ist nur der Teil der Rückstellungen, der bei Zugrunde legen des gesetzlichen Rechnungszinses erforderlich wäre. Der aber liegt seit 1974 unverändert bei inzwischen viel zu hohen sechs Prozent. Die Folge ist, dass die Niedrigzinsphase die Eigenkapitalbasis von Unternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge schwächt und ihren ausschüttungsfähigen Gewinn reduziert.

Der steuerrechtliche Zinssatz sollte an den handelsrechtlichen angeglichen bzw. angekoppelt werden. Dies kann zwar schrittweise, sollte jedoch bald erfolgen. Denn die hohen Rückstellungsposten gefährden bereits unternehmerische Existenzen. Auch politisch wäre es ein wichtiges steuerpolitisches Signal zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung.

6. Level Playing Field für Forschung und Innovationen schaffen

Deutschland ist in Sachen Digitalisierung zwar spät dran. Aber es ist noch nicht zu spät, die große Chance der Digitalisierung endlich aktiv anzugehen. Hierfür wie auch unter anderem für

die Herausforderungen der Energiewende bedarf es seitens der Wirtschaft erheblicher Vorleistungen im Sinne von Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Deutschland ist aber auch eines der letzten Länder, das diese intensiven Bemühungen seitens der Unternehmer nicht steuerlich unterstützt. Auch deshalb ist es Zeit für einen verbesserten Steuerrechtsrahmen um Forschungsanreize zu geben. Ein solcher sollte sich jedenfalls nicht nur auf eine bestimmte Unternehmensgröße beschränken. Bei der Umsetzung müssen zudem einerseits Missbräuche und Doppelförderungen und andererseits übermäßige Bürokratie vermieden werden.

7. Diskussionen um Digital- oder Mindeststeuern relativieren

DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützen ausdrücklich politische Bestrebungen internationale Lücken bei der Besteuerung ausländischer Internetunternehmen zu schließen. Denn sie führen immer wieder zu Wettbewerbsverzerrungen. Da es sich aber hier um ein grenzüberschreitendes Problem handelt, das auch weit über die EU Grenzen hinausgeht, bedarf es einer genauso globalen Kooperation.

Die OECD hat durch das BEPS Projekt eine entsprechende Plattform geschaffen und bereits nennenswerte Fortschritte erzielt. Im Gegensatz dazu torpedieren die vorwiegend von der EU getriebenen Diskussionen um eine digitale Betriebstätte oder einer Sondersteuer auf digitale Geschäftsmodelle diese internationalen Kooperationsbestrebungen und könnten dem deutschen Exportstandort langfristig schaden. Es werden dadurch nicht nur Entwicklungen bei der Digitalisierung untergraben. Eine Sonderabgabe könnte auch zu einer Doppelbesteuerung führen und Gegenmaßnahmen von Drittstaaten in anderen Branchen provozieren.

Ähnliches gilt für das EU Projekt der G(K)KB. Eine Stärkung des gemeinsamen Binnenmarktes wäre auch im Sinne deutscher Familienunternehmen. Die Umsetzung muss aber vorrangig die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken und darf nicht einseitig auf den Kampf gegen vermeintlichen Missbrauch zielen. Beunruhigend sind gerade jüngste Überlegungen von Deutschland und Frankreich, einem sog. „Steuerdumping“ durch Einführung einer Mindeststeuer entgegenzuwirken anstatt Steuerlücken durch Anpassungen zu reduzieren.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER plädieren daher dafür, Diskussionen um europäische oder nationale Digitalsteuern zu unterlassen und sich verstärkt auf internationalem Parkett für eine global einvernehmliche Lösung einzusetzen, wobei eine (unter möglichst vielen BEPS Staaten abgestimmte) Mindeststeuer nur ultima ratio sein sollte.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175
Fax 030 300 65-390
reggelin@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

8. Substanzbesteuernde Elemente beseitigen

In keinem Land der Welt gibt es so viele große Familienunternehmen, die selbst im Hightech-Bereich internationalen Konzernen Paroli bieten können. Das Steuerrecht kann diese gewachsenen, typisch deutschen Strukturen unterstützen oder eben auch behindern. Das wird am deutlichsten, wenn es um die Belastung von Betriebsvermögen durch Erbschaftsteuer oder Vermögensteuer geht, die vermieden werden muss. Deshalb ist es wichtig, die im Zuge der letzten Erbschaftsteuerreform gefundenen Kompromisse immerhin möglichst praxisgerecht zu konkretisieren und den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Aber auch in anderen Bereichen sind unnötige und rechtlich fragwürdige substanzbesteuernde Elemente zu vermeiden. So besteht die Gefahr, dass die anstehende Grundsteuerreform den sozialen Frieden beeinträchtigen und als Vorlage für weitere Vermögensbesteuerungen missbraucht werden könnte.

II. Entbürokratisieren

1. Bürokratiemonster Anzeigepflicht bändigen

Bis zum 31.12.2019 hat der deutsche Gesetzgeber Zeit, die sog. DAC 6-Richtlinie (2011/16/EU) und die darin enthaltene Einführung einer Anzeigepflicht für Intermediäre bei grenzüberschreitendem Steuergestaltungen umzusetzen. Dabei handelt es sich um eine Jedermann- (bzw.: Jeder Unternehmer-) Anzeige bzw. Selbstbezichtigungspflicht und keineswegs nur um eine Verpflichtung des Steuerberaters. Wenn Unternehmer künftig immer über die Frage nachdenken müssen, ob ihnen gerade eine strafbewehrte Anzeigepflicht erwächst, sind sie davon abgelenkt, erfolgreich unternehmerisch tätig zu sein und damit Steuersubstrat zu erwirtschaften. Gerade ein gewissenhafter Unternehmer weiß schnell nicht mehr, was er alles melden muss. So könnte bereits die grenzüberschreitende Forschung anzeigepflichtig zu sein, da als sog. Kennzeichen einer Gestaltung auch das Nutzen „schwer zu bewertender immaterieller Wirtschaftsgüter“ zählt. Das ist für die unternehmerische Praxis mit hoher Forschungsintensität und den Alltag von Unternehmern mit hoher Innovationsstärke Gift.

Zudem wird auf den Steuerpflichtigen eine enorme Compliance-Pflicht überwälzt, die eigentlich in den Aufgabenbereich des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung gehört. Im Sinne eines kooperativen Steuerverfahrens und –vollzugs sollte dies zumindest zu einer Gegenleistung seitens des Fiskus führen, insbesondere einen Gewinn an Rechtssicherheit durch Erleichterung verbindlicher Auskünfte und kürzere Prüfungszeiträume. Stattdessen impliziert das Ausbleiben einer Reaktion der Finanzverwaltung auf die Anzeige ausdrücklich nicht deren rechtliche Anerkennung, sondern führt im schlimmsten Fall zu einer rückwirkenden Versagung des Vorgangs durch eine spätere Änderung der Rechtslage. Des Weiteren wird die Nichtabgabe oder nicht vollständige Abgabe sofort mit einer Geldbuße belegt.

Daher sollte die Richtlinie nur eng und nur in Bezug auf Fälle „grenzüberschreitender Gestaltungen“ umgesetzt werden und die enthaltenen Rechtsbegriffe (z.B. „Steuergestaltung“) dem Bestimmtheitsgebot ausreichend konkretisiert werden. Denn die bestehende Rechtsunsicherheit und der überbordende Aufwand gehen hier allein zulasten

der Steuerpflichtigen. Vorschläge die Anzeigepflichten gar auf rein nationale Sachverhalte auszuweiten, sprengen den Compliance-Rahmen vollends.

2. Reverse Charge Mechanismus in der Umsatzsteuer ausweiten

Eines der steuerpolitischen Kernforderungen für DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist die Erweiterung des Reverse-Charge-Mechanismus flächendeckend für Europa auf alle Umsätze zwischen Unternehmern. Indem die gesamte Vorsteuererhebung und –erstattung sich erübrigt und insofern kein Geld fließt, würden Unternehmer im B2B-Bereich hinsichtlich der Finanzierung und Verwaltungspflichten massiv entlastet werden. Die Rechnungsstellung würde erheblich vereinfacht. Unternehmer müssten die Vorsteuer nicht mehr „vorfinanzieren“. Wettbewerbsnachteile zu großen Unternehmen, die die Vorsteuererstattung als Finanzierungsinstrument nutzen könnten, werden reduziert. Des Weiteren könnten viele Umsatzsteuerausfälle infolge von Insolvenzen vermieden werden.

Durch einen flächendeckenden Reverse-Charge-Mechanismus würden außerdem eine Vereinfachung und Vereinheitlichung gewährleistet, da es das jetzige System eines Nebeneinander von Normalbesteuerung, Ist-Besteuerung und „Reverse Charge" reduzieren würde. Auch der grenzüberschreitende Verkehr mit seinen derzeitig unterschiedlichen Voraussetzungen zu Vereinfachungsregeln und Registrierungspflichten würde erleichtert werden. Ferner ist der Europäische Rechnungshof der Auffassung, dass die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein nützliches Instrument zur Betrugsbekämpfung ist.

Nicht zuletzt entfiele durch eine generelle Steuerschuldumkehr jegliches Betrugspotenzial insbesondere in Bezug auf Umsatzsteuerausfälle, die europaweit als weitaus größer geschätzt werden als z.B. Steuermindereinnahmen durch multinationale Steuervermeidung. Viele Mitgliedstaaten – darunter unter anderem Deutschland, England, Tschechien und Österreich – haben gute Erfahrungen mit der Einführung der Umkehr in besonders missbrauchsanfälligen Branchen (z. B. Handys, Gas und Strom, Telekommunikationsdienste, Spielkonsolen, Tablets und Laptops, Getreide und Rohstoffe sowie Metalle) gemacht. Die schon heute zulässigen, allerdings auf einzelne Leistungen und Branchen beschränkten Reverse-Charge-Verfahren reichen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs jedoch nicht aus. Die Täter können mit ihren Karussellgeschäften ohne weiteres auf nicht erfasste Leistungen und Branchen ausweichen. Sie führen zudem zu Rechtsunsicherheiten und Vollzugsproblemen wegen der zum Teil schwierigen Abgrenzung von unter die Sonderregel fallenden und von ihr nicht erfassten Umsätze. Ein generelles Reverse-Charge-Verfahren hätte diese Nachteile nicht.

Derzeit werden in Brüssel diverse Alternativen im Rahmen des Mehrwertsteueraktionsplans (COM(2016) 148) diskutiert, um ein einfacheres, robusteres und effizienteres Mehrwert-steuersystem zu schaffen. Obwohl viele Mitgliedsstaaten die Ausweitung des Reverse Charge Mechanismus unterstützen, hält sich die Bundesregierung leider mit einem klaren Bekenntnis zurück – obwohl sie es selbst für eine „außerordentlich effektive und effiziente Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs“ erachtet (Drucksache 19/3979). Erstens sollte sie sich hierzu zu bekennen. Zweitens sollte die Bundesregierung auch eine

Umsetzung des Mechanismus im Rahmen eines Pilotprojekts, wie es die EU nunmehr ermöglicht (EU 12565/18), ernsthaft prüfen.

3. Gewerbesteuer langfristig integrieren

Die meisten Beobachter sind sich einig: Die Gewerbesteuer ist nicht im internationalen Kontext nicht zeitgemäß und hat ausgedient. Auch aus Sicht der Steuervereinfachung wäre es wünschenswert, langfristig für die Kommunen aufkommensneutral in die anderen Ertragssteuern zu überführen, z.B. durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag an die Einkommen- und die Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz. Dass es keine leichte Aufgabe wäre, haben frühere Reformbestrebungen in diesem Bereich verdeutlicht. Dennoch sollte ein Systemumbau nicht schon deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Mittelfristig würde immerhin eine Erhöhung des Hinzurechnungsfreibetrags von 100.000 Euro nach § 8 Nr. 1 GewStG zum Bürokratieabbau und zur Senkung der Gewerbesteuerbelastung dienen. Sachdienlich zur Rechtsangleichung und Steuervereinfachung wäre auch eine Angleichung der gewerbesteuerlichen Beteiligungsgrenze für Schachteldividenden von derzeit 15 Prozent an die körperschaftsteuerliche Grenze von zehn Prozent.

4. Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre verkürzen

Eine substanzielle Bürokratiekostenentlastung könnte durch eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen erreicht werden. Anknüpfend an die Empfehlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2012 sollte mindestens eine Reduzierung um 20 Prozent auf 8 Jahre in Betracht gezogen werden.

III. Erneuern

1. Finanzierungsneutralität verbessern

Steuerrechtlich wird Eigenkapital derzeit weiter gegenüber Fremdkapital diskriminiert. Zinsen für Fremdkapital können als Kosten steuerlich abgesetzt werden. Ein vergleichbares Instrument für Eigenkapital fehlt jedoch. Es besteht hier eine sachlich nicht gerechtfertigte und volkswirtschaftlich fragwürdige Benachteiligung, die Unternehmen in Richtung Fremdfinanzierung drängt. Aus der letzten großen Finanz- und Wirtschaftskrise wissen wir jedoch wie wichtig Eigenkapital ist und welche stabilisierende Wirkung vor allem gut eigenfinanzierte Familienunternehmen haben.

Durch eine Zinsbereinigung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Eigenkapital würden die Effizienzeigenschaften des Steuersystems im Vergleich zu heute erhöht und viele Probleme der allgemeinen Einkommensteuer umgangen. Dies könnte u.a. durch eine Zinsbereinigung der gewinnsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit einem indexierten, anwachsenden pauschalierten Zinssatz, ansetzend nicht bloß am Eigenkapitalzuwachs, sondern am bestehenden Eigenkapital, erreicht werden.

Dadurch gelänge es, eine niedrigere Belastung für den mobilen Produktionsfaktor Kapital zu erhalten, ohne die Einkommensteuersätze weiter absenken zu müssen. Außerdem werden Anreize für Unternehmen geschaffen, stabilere Finanzierungsquellen zu erschließen. Auch forschende Unternehmen können mit mehr Eigenkapital eigenverantwortlicher investieren als mit Subventionen. Dabei würde ihnen eine Steuerpolitik helfen, die verstärkt auf Finanzierungsneutralität setzt. Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der EU Kapitalmarktunion.

Volkwirtschaftlich am wichtigsten ist jedoch der Vorteil für die Finanzstabilität, da Unternehmen mit einer stärkeren Eigenkapitalbasis in kommenden Wirtschaftskrisen oder Abkühlungen schockresistenter wären.

2. Rechtsformneutralität maximieren

Selbst im weltweiten Maßstab sind die zahlreichen und großen deutschen Familienunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft steuerpolitisch ein Unikat. Das impliziert das Erfordernis von einerseits zahlreichen Sonderregelungen wie Thesaurierungsbegünstigungen oder zusätzliche Konditionen wie in Doppelbesteuerungsabkommen. Die Rechtsform der Personengesellschaft ist aber andererseits Grundlage für eine sehr langfristig orientierte Finanzierungskultur, die den langfristigen Kapitalaufbau von Generation zu Generation erleichtert und dem Leitbild des Unternehmers als persönlich haftenden Eigentümers entspricht und außerdem den langfristigen Bestand dieser Unternehmen sichert.

Anstatt sich internationalem Druck bzw. der Standardisierung im Sinne einer Körperschaftsteuer zu beugen und die Besteuerung von Personengesellschaften in Frage zu stellen, lohnt es sich an einem bewährten System festzuhalten, das viele auch volkswirtschaftlich positive Auswirkungen hat. Eine Möglichkeit kann hier ein dem US-amerikanischen Recht analoges Optionsrecht für kleine GmbHs hin zur transparenten Besteuerung oder umgekehrt für Personengesellschaften sein. In jedem Fall muss die Unternehmensbesteuerung rechtsform- bzw. belastungsneutral ausgestaltet werden, damit Familienunternehmen mit individuellen Gesellschafterstrukturen erhalten bleiben können und nicht veräußert werden müssen.

3. Gründerfinanzierung optimieren

Wie alle in Deutschland tätigen Unternehmen sind auch Gründer und innovative junge Unternehmen auf ein konkurrenzfähiges Unternehmensteuerrecht angewiesen. Dabei spielen einige bereits genannte Maßnahmen, wie der Abbau gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen, stärkere Anreize zum Eigenkapitalaufbau oder auch weniger Bürokratie eine erhebliche Rolle. Hinzu kommen noch zusätzliche spezifische steuerliche Hemmnisse, die den Standort Deutschland auch für junge innovative Unternehmen und deren Investoren weniger attraktiv machen.

Hierzu gehört zum einen der Untergang von Verlustvorträgen bei Anteilseignerwechsel nach § 8c KStG, der aus Gründersicht europarechtskonform und rechtssicher ausgestaltet werden muss. Die Verlustnutzung ist nicht nur ein ordnungspolitisch geeigneteres Mittel die private

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175
Fax 030 300 65-390
reggelin@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

Finanzierung von jungen Unternehmen zu stärken, anstatt die staatliche Förderung auszubauen. Sie ist auch ein wichtiges Signal für das Venture-Capital-Geschäft und Sekundärinvestoren, wie es viele Familienunternehmer selbst mittlerweile sind. Denn sobald die erste Gründungsphase mit anlaufenden Verlusten abgeschlossen ist, müssen Nach-Investoren gewonnen werden. Diese aber werden nur dann investieren, wenn sie die Verluste steuerlich mit übernehmen können.

Das wiederum betrifft viele Familienunternehmer, die in neue Geschäftsmodelle investieren wollen. Deshalb sollte bei einer Anpassung die vollständige und zeitnahe Verlustverrechnung im Vordergrund stehen.

Zum anderen sollten Beschränkungen der Verrechnung mit künftigen Gewinnen, wie es derzeit die Regelung zur Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) vorsieht, wenigstens entschärft werden. Allein fiskalisch begründet verpflichtet sie zu Steuerzahlungen, wenn die negativen Einkünfte die positiven überwiegen. Davon werden typischerweise gerade innovative Geschäftsfelder, Existenzgründer und zyklische Branchen benachteiligt. Da die Mindestbesteuerung auf eine bloße zeitliche Verschiebung der Nutzung von Verlusten angelegt ist, darf sie nach der Rechtsprechung nicht dazu führen, dass Verluste endgültig untergehen, wie z.B. in Fällen der Umwandlung oder Liquidation. Daher bedarf es Ausnahmen zunächst für junge Unternehmen.

Da Verlustregelungen und Mindestbesteuerung jedoch unmittelbare Innovationsbremsen und im internationalen Vergleich unüblich sind, sollten sie langfristig komplett auf den Prüfstand gestellt werden. In diesem Zuge, sollte auch die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen gestrichen werden. Denn die Mindestbeteiligungsquote von zehn Prozent (§ 8b Abs. 4 KStG) führt zu einer weiteren Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Holding- und Investitionsstandort Deutschland, da die Gründungsinvestitionen von Investoren durch spätere Finanzierungsrunden verwässert werden können, wenn sie bei Hinzutreten weiterer Investoren nicht in gleicher Weise ihre Beteiligung erhöhen können.

4. Hinzurechnungsbesteuerung an globale Entwicklungen anpassen und aktualisieren

Obwohl Deutschland in vielerlei Hinsicht international Vorreiter bei der Bekämpfung von Steuervermeidung und Gewinnverlagerung ist, hat man seit 1972 notwendige Anpassungen im Außensteuergesetz bezüglich der Grundlagen für die Hinzurechnung niedrig besteuerter Auslandseinkünfte zur deutschen Steuer verschlafen. Stattdessen wurden parallel dazu immer wieder tatsächliche oder angebliche Missbrauchsvermeidungsregelungen, wie am Beispiel des § 50d EStG offensichtlich wird, eingeführt oder ausgeweitet. Diese führen zu ausufernder Dokumentation und/oder zu Doppelbesteuerung. Dabei haben sich die Rahmenbedingungen global tätiger Unternehmen zum einen intern durch neue Geschäftsmodelle und zum anderen extern durch Steuerreformen anderen Länder, wie den USA, drastisch geändert. Um den Anschluss als Wirtschaftsstandort und Exportnation nicht zu verlieren, dürfen Auslandssachverhalte nicht länger aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung steuerlich höher belastet werden als reine Inlandssachverhalte.

Um die wie im Koalitionsvertrag vereinbarte „Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestalten“ sollte im Rahmen Umsetzung der sog. EU Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (2016/1164) u.a. die die Niedrigsteuerschwelle von derzeit 25% auf einen im europäischen Verbund und OECD-Vergleich angemessenen Satz abgesenkt werden. Denn inzwischen gelten zahlreiche EU-Staaten und nach der US-Steuerreform selbst die USA in einigen Bundesstaaten als Niedrigsteuerländer. Des Weiteren muss der Katalog der hinzurechnungspflichtigen Einkünfte sachgerecht erneuert werden. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass ausländische Steuern bei der inländischen Besteuerung angemessen berücksichtigt werden. Andernfalls werden Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland gegenüber Wettbewerbern behindert. Dazu bedarf es wiederum auch einer Lösung für die Gewerbesteuer.

Aussicht

Es besteht kein Zweifel: Auch wenn Deutschland derzeit wirtschaftlich gut dasteht, müssen wir uns auf unsichere Zeiten einstellen und rechtzeitig dafür vorsorgen. Die Stichworte: Protektionismus, Brexit, Italienkrise, US-Präsidentschaft, neue Blasen durch zu billiges Geld. Eine erhöhte Stabilität der Unternehmen kann dabei eine entscheidende Rolle spielen. Dafür bedarf es jedoch der richtigen insbesondere steuerpolitischen Rahmenbedingungen. Die genannten Vorschläge können hierfür wichtige Ansatzpunkte bieten. Sie bedürfen sorgfältiger Vorarbeit und präziser Verhandlungen. Dafür bieten sie aber auch viel Potenzial um den Innovationsstandort und die einzigartige Finanzierungskultur im deutschen Mittelstand langfristig zu sichern.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Ninja-Antonia Reggelin, LL.M.
Charlottenstraße 24
10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175
Fax 030 300 65-390
reggelin@familienunternehmer.eu
www.familienunternehmer.eu

Stand: 1. November 2018